

§ 2 UGZGebV

UGZGebV - Umweltgutachter-Zulassungsgebührenverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Für jede Ausweitung einer bestehenden Zulassung auf Antrag des Berechtigten (§ 9 Abs. 7 UGStVG) sind an Verwaltungsabgaben zu entrichten:

1. als Grundgebühr 10 000 S
2. für jeden im Zulassungsbescheid (§ 9 Abs. 5 UGStVG) zusätzlich zur bestehenden Zulassung ausgewiesenen Sektor gemäß § 2 Abs. 2 UGStVG 400 S

In Kraft seit 08.08.2001 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at